



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 13

Salzgitter, den 10. Juni 2013

40. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
55 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Salzgitter-Sauingen	59	58 Satzung der Stadt Salzgitter zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung SZ-Thiede „Am Dorfkrug“)	60
56 Ausweisung eines Überschwemmungsgebiets	59	59 Öffentliche Zustellungen	62
57 Straßenbenennung „Seerosenweg“			

Amtliche Bekanntmachungen

55

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Salzgitter-Sauingen

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Salzgitter-Sauingen hat am 25.02.2013 eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Diese Ordnung ist am 06.05.2013 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden. Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt in Salzgitter-Sauingen, An der Kirche 4 eingesehen werden. Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Salzgitter-Sauingen
Kirchenvorstand

56

Ausweisung eines Überschwemmungsgebiets

Die Stadt Salzgitter, Fachgebiet Umwelt, beabsichtigt gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und § 115 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts (NWG) den Erlass einer Verordnung zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets im Bereich des Gewässers „Warne“.

Der Satzungsentwurf sowie die kartenmäßige Darstellung des Überschwemmungsgebiets können bei der Stadt Salzgitter, Fachgebiet Umwelt, Joachim-Campe-

Str. 6-8, Zimmer 1008, vom 01.07.2013 bis zum 31.07.2013 während der Sprechzeiten (Montag, Dienstag, Mittwoch von 09.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 09.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzgitter, Fachgebiet Umwelt, Einwendungen gegen die Ausweisung erheben.

Gez. Buntfusz

57

Straßenbenennung „Seerosenweg“

Der Ortsrat der Ortschaft Nord hat in seiner Sitzung am 05.06.2013 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Die im Bebauungsplan Leb 119, für Salzgitter-Lebenstedt „Südlich Verlängerung Spitzwegpassage“, ausgewiesene Baustraße 1651 erhält den Namen

„Seerosenweg“.

Postleitzahl: 38228

SZGE Salzgitter Grundstücksentwicklung



58

Satzung der Stadt Salzgitter zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung SZ-Thiede „Am Dorfkrug“)

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Salzgitter am 22.05.2013 folgende Erhaltungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Bebauung:

- Frankfurter Straße Nr. 55, 57, 58, 58a, 60, 62, 64, 65, 67, 68, 68a, 69, 69b, 70, 71, 71a, 74
- Am Dorfkrug Nr. 1, 2, 3, 5, 8, 12

Das Gebiet ist in dem als Anlage beigefügten Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe

Die Satzung hat das Ziel, die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt zu erhalten.

§ 3 Genehmigungstatbestände

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung von baulichen Anlagen der Genehmigung.

Die Genehmigung eines Rückbaus, einer Änderung oder einer Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung der Errichtung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Zuständigkeit

Der Antrag auf Genehmigung ist an die Stadt Salzgitter zu richten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden.

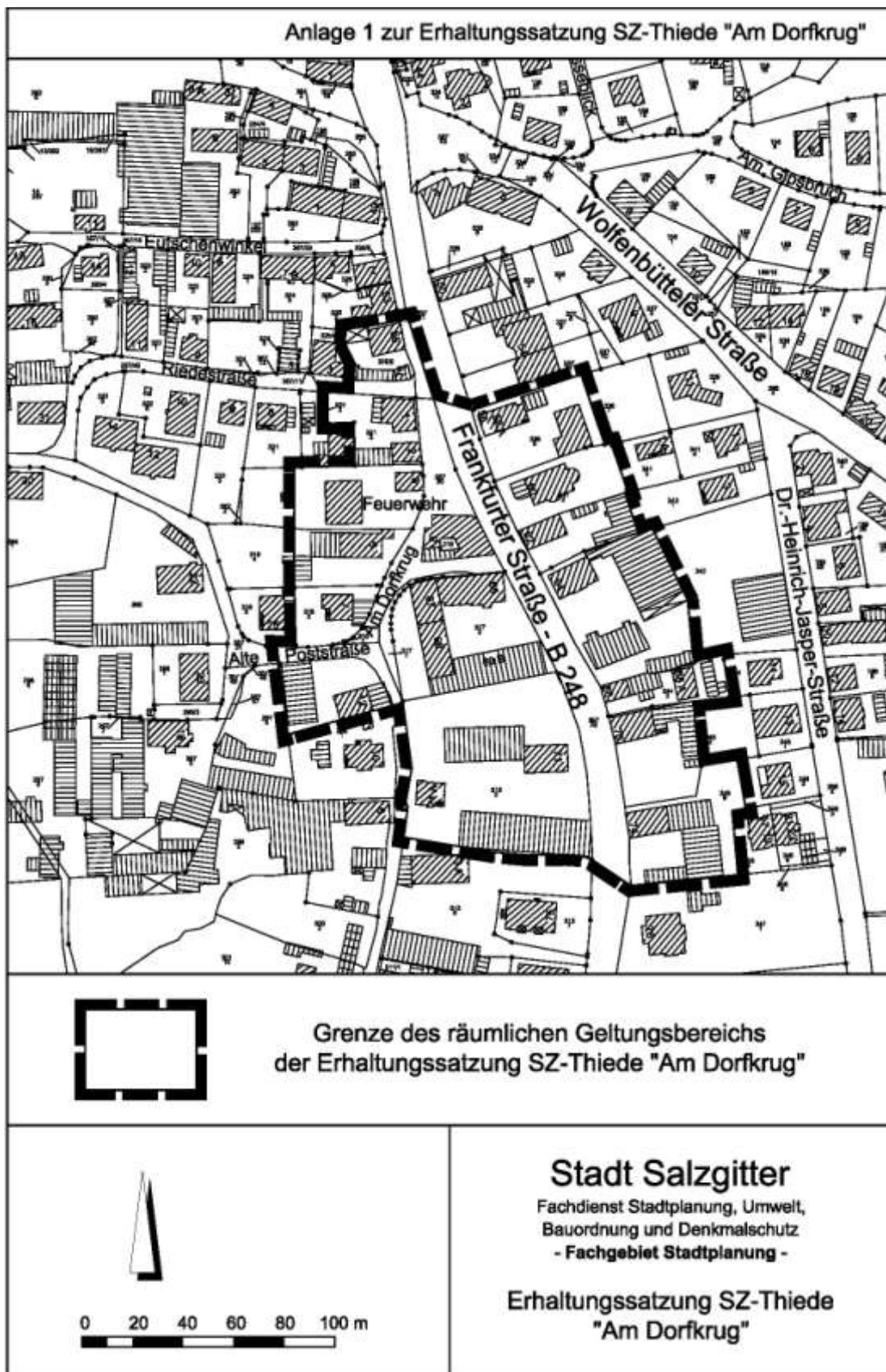
§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft.

Salzgitter, den 06.06.2013

gez. Frank Klingebiel

Oberbürgermeister



59

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Richard Mulder 32.4/6306221	AE Weg 51 NL-9946RJ Woldendorp	Straßenverkehrsgesetz	22.05.2013
Jan Buren 32.4/6308212	Jonkerpad 58 NL-9753 CG Haren Gn	Straßenverkehrsgesetz	23.05.2013
HermannJ.J. Abbink 32.4/6306709	Vriezenveenseweg 29 NL-7681 DS Vroomshoop	Straßenverkehrsgesetz	24.05.2013
Ferry Hoekema 32.4/5301636	Vleesstraat 3 NL-4001 BB Tiel	Straßenverkehrsgesetz	28.05.2013

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum 27.06.2013 eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik